

GR_GERICHTE SK2 2012 29 vom 4. Januar 2013

GR Gerichte, 2013-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2012_29

FR: GR_GERICHTE SK2 2012 29 du 4 janvier 2013

IT: GR_GERICHTE SK2 2012 29 del 4 gennaio 2013

Regeste

Ausstandsgesuch (Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO)

Erwägungen

E. 2

Eine Partei, die ein Ausstandsgesuch stellen will, hat ihr Gesuch bei der Verfahrensleitung ohne Verzug zu stellen und dabei die den Ausstand begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Die Beschwerdeinstanz entscheidet über Ausstandsbegehren im Sinne von Art. 59 Abs. 1 StPO ohne weiteres Beweisverfahren und endgültig.

E. 3

Nach Art. 56 lit. a StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person dann in den Ausstand zu treten und kann sie mit Erfolg abgelehnt werden, wenn sie „in der Sache ein persönliches Interesse hat“. Zu den verpönten Interessen gehören solche, welche die in einem Strafverfahren tätige Person direkt oder indirekt betreffen. Soweit nur eine indirekte beziehungsweise eine mittelbare Betroffenheit vorliegt, muss die Person jedenfalls so intensiv tangiert sein, dass eine ernsthafte Gefahr der Unsachlichkeit besteht. Erforderlich ist eine spürbare persönliche Beziehungsnahe zum Streitgegenstand. Dass das Verfahren die Interessen der Person bloss in allgemeiner Weise berührt, genügt nicht. Grundsätzlich lässt sich ein Eigeninteresse umso weniger bejahen, je mehr Personen in gleicher Weise betroffen sind (vgl. Markus Boog in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, Basel 2011, N. 15 zu Art. 56). a) Staatsanwalt lic. iur. Y. war im Verfahren in Sachen Aussergewöhnlicher Todesfall zum Nachteil von †C. als Pikett-Staatsanwalt tätig und hat in dieser Funktion Anordnungen getroffen. Wie er in seiner Stellungnahme vom 7. September 2012 zu Recht ausführt, lässt sich aus diesem Umstand allein indessen kein Ausstandsgrund ableiten, da ansonsten keine Verfahren, bei denen ein Pikett-

Seite 5 — 7 Staatsanwalt Anordnungen trifft, durch diesen weitergeführt werden könnten (vgl. dazu auch Urteil des Bundesgerichts 1B_317/2011 vom 6. September 2011 E. 2). Im vorliegenden Verfahren liegt indessen insoweit eine besondere Konstellation vor, als sich aufgrund einer Expertise herausstellte, dass †C. offenbar nicht, wie ursprünglich angenommen, bei dessen Auffinden bereits tot war, sondern erst nach Verständigung von Polizei und Staatsanwaltschaft, und nachdem letztere Anordnungen getroffen hatte, verstorben ist. In der Folge wurde gegen den verantwortlichen Bezirksarzt Dr. med. X. und den beigezogenen Notfallarzt Dr. med. D. eine Strafuntersuchung wegen fahrlässiger Tötung gemäss Art. 117 StGB eröffnet. b) Im Rahmen der laufenden Strafuntersuchung gegen Dr. med. D. und Dr. med. X. erhebt der Rechtsvertreter von letzterem unter anderem Vorwürfe gegen den Pikett-Staatsanwalt lic. iur. Y.. So macht er geltend, die Problematik

im Zusammenhang mit der Todesfeststellung von unterkühlten Personen („Scheintod“) hätte der Staatsanwaltschaft und Polizei bekannt sein müssen. Sowohl die involvierten Polizeibeamten wie auch Staatsanwalt lic. iur. Y. hätten daher zwingend anordnen müssen, dass Rettung und Rettungsarzt umgehend vor Ort erscheinen, um den Tod zuverlässig festzustellen oder Reanimationsmassnahmen einzuleiten. Dies sei indessen erst nach dem Telefonat von Staatsanwalt lic. iur. Y. mit Dr. med. X. geschehen. Vorher sei der Tod des Betroffenen nicht in Frage gestellt worden, wodurch möglicherweise entscheidende Zeit verloren gegangen sei. Weiter bemängelt der Rechtsvertreter von Dr. med. X., das Pikettprotokoll sei bezüglich der Ereignisse bis zur Meldung durch den Bezirksarzt äusserst dünn ausgefallen und es würden sachbezogene Zeitangaben fehlen. So sei aktenmässig nicht erschliessbar, von wem, auf welcher Grundlage und zu welchem Zeitpunkt die Obduktion angeordnet worden sei. Dies werde im Zuge der Strafuntersuchung zu klären sein. Der Ausstandsgrund leite sich somit nicht daraus ab, dass Staatsanwalt lic. iur. Y. Anordnungen als Pikett-Staatsanwalt getroffen habe. Entscheidend sei vielmehr, dass aufgrund der Geschehnisabläufe eine Verantwortlichkeit von ihm in Betracht zu ziehen sei, so dass er die Untersuchung nicht mit der erforderlichen Unbefangenheit und Unparteilichkeit führen könne. Ausserdem werde Staatsanwalt lic. iur. Y. zu den Abläufen formell befragt werden müssen. c) Im vorliegenden Fall ist massgebend, dass Staatsanwalt lic. iur. Y. an den von Dr. med. X. im Rahmen der gegen ihn geführten Strafuntersuchung thematisierten Abläufen mitbeteiligt war, und dass Dr. med. X. aufgrund dessen direkte Vorwürfe gegen den Pikett-Staatsanwalt erhebt. Inwieweit sich letztlich eine Mitverantwortung erhärten lässt, kann und muss an dieser Stelle offen bleiben. Letzt-

Seite 6 — 7 lich genügt für die Bejahung eines Ausstandsgrunds die Tatsache, dass Dr. med. X. eine Mitverantwortung von Polizei und Staatsanwalt lic. iur. Y. thematisieren will, und dass dieses Ansinnen aufgrund der gegebenen Aktenlage nicht zum Vornherein als offensichtlich völlig haltlos und mutwillig zu betrachten ist. Aufgrund der konkreten Gegebenheiten wird es jedenfalls unvermeidlich sein, dass der zuständige Staatsanwalt über Anträge und Fragen zu entscheiden haben wird, die das Verhalten von Polizei und Pikett-Staatsanwalt betreffen und diese unter Umständen auch belasten können. Somit kann ein persönliches Interesse von Staatsanwalt lic. iur. Y. an der Sache nicht verneint werden, womit ein Ausstandsgrund zu bejahen und das Ausstandsbegehren von Dr. med. X. in diesem Sinne gutzuheissen ist.

E. 4

Wird das Gesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten gemäss Art. 59 Abs. 4 StPO zu Lasten des Kantons. Die obsiegende Partei hat in sinngemässer Anwendung von Art. 429 in Verbindung mit Art. 436 StPO Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen. Die Höhe der Entschädigung wird nach dem notwendigen Zeitaufwand bemessen. Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Mehrwertsteuer) angemessen.

Seite 7 — 7 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.